

§ 44 SchuOG 1995

SchuOG 1995 - Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

Beitragspflichtige Gemeinden anderer Bundesländer;

Verhältnis Salzburger Gemeinden zu gesetzlichen

Schulerhaltern anderer Bundesländer

§ 44

(1) Kommen für eine Beitragsleistung (§§ 37 bis 41) Gemeinden anderer Bundesländer in Betracht, so haben auch für sie hinsichtlich der Beitragspflicht, der Verrechnung der Beiträge und allfälliger Beitragsvereinbarungen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

(2) Auf eine allfällige Beitragsleistung Salzburger Gemeinden zum Schulsachaufwand von außerhalb des Landes Salzburg gelegenen Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

In Kraft seit 19.05.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at